

**Gemeinsamer Jahresbericht der  
Kommissionen des Menschenrechtsbeirates  
Jahr 2009<sup>1</sup>**

---

<sup>1</sup> Erstellt aus den Quartalsberichten der sechs Kommissionen des Menschenrechtsbeirates aus dem Jahr 2009;  
redigiert von Mag. Christian Schmaus und Mag. Georg Bürstmayr

## Zusammenfassung

Die insgesamt rund 600 Beobachtungen und Besuche der sechs Kommissionen des Menschenrechtsbeirates haben ein durchaus **differenziertes Bild** ergeben. Der menschenrechtliche Standard der Polizeiarbeit in Österreich ist generell hoch.

Die zentralen Probleme ergeben sich nach wie vor im Bereich der **Schubhaft**. Der **Vollzug der Schubhaft erscheint österreichweit mit Ausnahme von Vorarlberg menschenrechtlich bedenklich**, weil die damit verbundenen Einschränkungen deutlich zu intensiv sind, Häftlinge werden häufig bis zu 23 Stunden ohne jede adäquate Beschäftigung in geschlossenen Zellen angehalten und sind zum Teil sehr schlecht über ihre Lage und ihre Rechte informiert, können deshalb über weite Strecken nicht einmal die ihnen verfassungsrechtlich zustehenden Rechte (wie jenes auf Haftbeschwerden) wahrnehmen. Insbesondere die Gesundheitsversorgung der Häftlinge in den Polizeianhaltezentren wirft schwere Bedenken auf. Die Kommissionen haben in diesem Zusammenhang auch Fälle beobachtet, in denen mit dem Rechtsgut der persönlichen Freiheit geradezu sorglos umgegangen wurde. **Im Bereich der Schubhaft besteht dringender Handlungsbedarf.**

Die Kommissionen haben im Jahr 2009 besonders darauf geachtet, ob und wie weit polizeiliches Handeln (oder Nicht-Handeln) Hinweise auf unsachliche Motive liefert (Stichworte: **Rassismus und Ethnic profiling**). **Dies war zwar nur in wenigen, allerdings hervorstechenden Fällen anzunehmen.**

**Großeinsätze** anlässlich von Demonstrationen oder Sportveranstaltungen wurden von der Polizei **in aller Regel korrekt** und maßhaltend durchgeführt. Große menschenrechtliche **Probleme** bereitet allerdings die derzeit häufiger anzutreffende Praxis, Gruppen von Demonstranten von geschlossenen Beamtenkordons zu umringen und so für eine bestimmte Zeit festzuhalten („Kessel“).

**Anhaltungen in Polizei-Inspektoraten** erfolgen mit relativ wenigen Ausnahmen menschenrechtskonform und auf hohem Standard. Allerdings wurden streckenweise auch hier **Mängel bei der ersten medizinischen Versorgung bzw. Untersuchung** geboten, **vereinzelt** gab es deutliche **hygienische Mängel**.

Die **Situation der Polizeibeamten**, Mangel an Personal und überhohe Arbeitsbelastung gibt in manchen Fällen Anlass zur Besorgnis, dass übermüdete oder überforderte Beamte nicht mehr in der Lage sind, Menschenrechte zu beachten und in jeder Situation adäquat zu reagieren. Fallweise führen **Personalmangel oder Baumängel** zu fragwürdigen und menschenrechtlich bedenklichen Situationen.

**Gespräche mit Untersuchungshäftlingen** über ihre Behandlung durch die Polizei haben zwar in **einigen Fällen Hinweise auf mögliche Misshandlungen** oder inadäquates Verhalten einzelner Beamter ergeben, die Kommissionen haben aber weder die Aufgabe noch die Mittel, solche Vorwürfe lückenlos aufzuklären und können diese nur an die zuständigen staatlichen Stellen weiterleiten, sofern der Betroffene auf Anonymität verzichtet.

Sogenannte **Problemabschiebungen** führen manchmal zu menschenrechtlich und humanitär fragwürdigen Situationen, werden aber **überwiegend korrekt** abgewickelt.

**Kritik** üben die Kommissionen auch an sorglosem Umgang mit dem Rechtsgut der **persönlichen Freiheit in einzelnen Fällen** sowie an den Umständen der **Untersuchung** eines tödlichen **Schusswaffengebrauchs**.

## **Polizeianhaltezentren / Schubhaft**

Besuche in den „PAZ“ stellen österreichweit einen Schwerpunkt der Kommissionstätigkeit dar. Hier kumulieren mehrere Problemfelder:

- nirgendwo sonst werden so viele Menschen von der Polizei in Haft gehalten:
  - o in den PAZ wird die Schubhaft vollzogen und
  - o in den PAZ wird (zahlenmäßig aber weitaus geringer) Verwaltungsstrafhaft vollzogen.
  - o zudem werden in PAZ auch Verwahrungshaften (von bis zu 48 h) vollzogen.
- die Bedingungen der Anhaltung in Schubhaft werden seit Jahren sowohl von den Kommissionen als auch von internationalen Besuchs- und Kontrolleinrichtungen als menschenrechtlich bedenklich oder als menschenrechtswidrig kritisiert.
- die Fortschritte in menschenrechtlicher Hinsicht sind auch im Jahr 2009 vereinzelt geblieben, die meisten Problemlagen sind unverändert.
- die Einschränkungen sind unverhältnismäßig, die soziale und medizinische Betreuung ist zum Teil völlig unzureichend, Häftlinge können mangels Mitteln, Sprachkenntnissen und Information nicht einmal ihre Grundrechte wahrnehmen, adäquate Beschäftigung in der Haft fehlt fast völlig.

### **a) allgemeine Anhaltebedingungen**

Die Einschränkungen, die mit dem Vollzug der Schubhaft verbunden sind, sind unverhältnismäßig angesichts des Haftzweckes (Schubhaft ist nicht Strafe, sie dient nur der Sicherung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen) – sicher gestellt wird.

Häftlinge befinden sich bis zu 23 Stunden täglich in geschlossenen Zellen („geschlossener Vollzug“).

II QB 1:

*Schubhäftlinge, (...), gaben an, am meisten darunter zu leiden, dass sie 23 Stunden am Tag eingesperrt seien und damit die Bedingungen der Anhaltung für die Verwaltungsübertretung der illegalen Einreise viel schlechter seien als für Kriminelle.*

V QB 3:

*Die Kommission bedauert, dass die Pläne für die Sanierung des PAZ Innsbruck nach wie vor den geschlossenen Bereich mit 23 Stunden Anhaltung ohne adäquates Beschäftigungsprogramm beinhalten.*

Vereinzelt wurden Schubhäftlinge auch übermäßig lang in sogenannten „Sicherungszellen“ (Gummizellen) und / oder in Einzelhaft angehalten.

II QB 4:

*Nach den der Kommission vorliegenden Informationen befand sich Hr. (...) mit Ausnahme der zwei Tage, während derer er sich zur Heilbehandlung in der JA befand, im gesamten Zeitraum vom 29.8.2009 bis zu seiner plötzlichen Entlassung am 24.11.2009 in Einzelhaft, da er sich gegenüber den Beamten und Ärzten aggressiv verhielt. (...)Angesichts des vorhandenen psychiatrischen Zustandsbilds,*

*insbesondere der ärztlich dokumentierten Wahnvorstellung, man würde versuchen ihn zu vergiften, ist die Aggressivität und Aufgebrachtheit des Hr. (...) aus seiner paranoiden Vorstellungswelt heraus nachvollziehbar und hätte als solche einer psychiatrischen Behandlung und nicht einer Sicherungsmaßnahme bedurft. (...) so hält die Kommission eine derartige Unterbringung über einen Zeitraum von insgesamt knapp drei Monaten im Hinblick auf den gesundheitlichen Zustand des Hr. (...) für unverhältnismäßig und im Lichte des Art. 3 EMRK für sehr bedenklich.*

IV QB 4:

*(...) wurde eine lang andauernde Anhaltung in einer Sicherungszelle ohne Bett und Sitzmöglichkeit, nur mit einer Matratze sowie die Anwendung von Hand- und Fußfesseln, festgestellt.*

IV QB 1:

*Schubhäftlinge werden im PAZ (...) bis zu 115 Stunden in den Sicherungszellen angehalten.*

V QB 1:

*Den im PAZ (...) befindlichen Marokkanern und Algeriern werden Feuerzeug und untertags das Bettzeug weggenommen. Sie werden alleine in der Zelle angehalten. (...) Der Hofgang erfolgt abgesondert, damit ihnen niemand etwas zustecken kann.*

VI QB 2:

*Ein Angehaltener aus Guinea Bissau, der sich zum Zeitpunkt des Kommissionsbesuches am 26.06.2009 seit 10 Tagen im Hungerstreik befand, wurde in Einzelhaft angehalten (...). Der Angehaltene beendete seinen Hungerstreik am 03.07.2009 und wurde bis zu diesem Zeitpunkt in Einzelhaft angehalten. Amtsarzt Dr. (...) hatte die Einzelhaft angeordnet und begründete diese Maßnahme in einem Telefonat mit der Kommission als „einzig mögliche 100%ige Kontrolle des Trinkverhaltens des im Hungerstreik befindlichen Angehaltenen“.*

In vielen PAZ gibt es fast keine oder gar keine sinnvolle Beschäftigung für Häftlinge.

II QB 4:

*Es besteht weiter großer Bedarf an mehr Beschäftigungsmöglichkeiten.*

I QB 3:

*Insbesondere wurde der Kommission gegenüber von Seiten der Angehaltenen zu Recht auf die so gut wie nicht vorhandenen Beschäftigungsmöglichkeiten verwiesen. Den größten Teil des Tages verbringen die Angehaltenen Ihre Zeit weggesperrt unter ungünstigeren Bedingungen als Strafgefangene*

Bezeichnend ist, dass in einem der zwei größten PAZ in Österreich die angekündigte Erleichterung des Schubhaftvollzuges („offener Vollzug“) durch das ganze Jahr 2009 hinweg schließlich bis ins Jahr 2010 verschoben wurde, u.a. weil für nötige Malerarbeiten auf das Eintreffen von Verwaltungsstrahftätlingen gewartet wurde (werden musste?), die zu Malerarbeiten herangezogen hätten werden können.

I QB 3:

*Nach wie vor ist die offene Station nicht in Betrieb gegangen. Der Zeitpunkt der Eröffnung war – wie der Kommission im Zuge eines Besuches (I – 99/2009) mitgeteilt wurde – mit abhängig von der Anhaltung entsprechend geschulter Insassen (Verwaltungsstraf- oder Schubhäftlinge), die als „Hausarbeiter“ die Malerarbeiten erledigen sollten; je eher entsprechend ausgebildete Häftlinge dem PAZ zugewiesen würden, desto eher werde die offene Station in Betrieb gehen können.*

Erleichterungen, die anderswo in den letzten Jahren eingeführt wurden („offener Vollzug“) mussten zum Teil sogar aus Personalmangel wieder zurückgenommen werden.

VI QB 1:

*Im PAZ (...) wird zwar in Übereinstimmung mit dem Erlass des BMI vom 7.10.2008, GZ: BMI-0A1320/0103-II/1b/2008 die offene Station nunmehr grundsätzlich durchgehend von 8:30 bis 22:00 Uhr geführt, sie musste jedoch insgesamt an sieben Tagen im Dezember (Bericht VI/1/2009) bzw. durchschnittlich an 4 bis 5 Tagen der Monate Jänner bis März (Bericht VI/11/2009) wegen Personalmangel vorzeitig geschlossen werden, weil trotz ausreichendem Personal dieses bei Schubfahrten abgezogen werden muss.*

Einen desolaten Gebäudezustand fand die zuständige Kommission im PAZ vor. Die Anhaltung von Menschen unter derartigen Bedingungen erscheint in Hinblick auf Art. 3 EMRK bedenklich, aber auch für die dort tätigen Beamten erscheint die Situation unzumutbar.

IV QB 1:

*Das PAZ Linz ist, wie bereits mehrmals dargestellt, in einem desolaten baulichen Zustand, womit insbesondere beachtliche hygienische Missstände verbunden sind, die für Häftlinge im Lichte des Art 3 EMRK kaum zumutbar erscheinen. Insofern hält die Kommission an ihrer bisherigen menschenrechtlichen Beurteilung fest. Es haben sich praktisch keine Änderungen betreffend der menschenrechtlichen Situation im PAZ Linz seit dem letzten Besuch ergeben. Zudem ist festzuhalten, dass insbesondere während der kalten Wintermonate auch die BeamtInnen des PAZ Linz mit ständig zugigen und dementsprechend kalten Rahmenbedingungen in ihren Arbeitsverhältnissen konfrontiert sind, welche sich unter Umständen auch auf ihre Gesundheit niederschlagen könnten.*

## **b) Information der Angehaltenen**

Schubhäftlinge sind über ihre tatsächliche und rechtliche Situation nach wie vor schlecht informiert. Dies hat sich zum Teil dadurch verschärft, dass fast in ganz Österreich die soziale Betreuung dieser Häftlinge durch einen einzigen, dem BM.I. nahe stehenden, Verein durchgeführt wird.

III QB 4:

*Als Problemfeld wurde in diesem Quartal die Betreuung der Schubhäftlinge (Schubhaftbetreuung bzw. sog. Rückkehrberatung) wahrgenommen, die im PAZ Eisenstadt von MitarbeiterInnen des Vereins für Menschenrechte Österreichs (VMÖ)*

durchgeführt wird. Auffallend war für die Kommission, dass die Schubhäftlinge, mit denen die Kommission sprach, das Gefühl hatten nicht über ihren Verfahrensstand Bescheid zu wissen. Auch wenn die Angehaltenen, was die Kommission nicht in allen Fällen nachprüfen konnte, per Form-Schreiben der Fremdenpolizeibehörde über ihren Verfahrensstand "informiert" worden waren, so scheint diese Information jedenfalls nicht verstanden worden zu sein. Auffallend war in diesem Zusammenhang auch, dass alle Schubhäftlinge angaben, entweder keinen oder zumindest keinen regelmäßigen Kontakt mit dem VMÖ zu haben und diesen jedenfalls nicht als eine Anlaufstelle z.B. bei Fragen zum Verfahrensstand anzusehen. Vielmehr schien das Gefühl vorzuherrschen, in einer Situation der Ungewissheit und ohne vertrauenswürdigen Ansprechpartner für eine für die Angehaltenen nicht absehbare Zeit inhaftiert zu sein.

Dieser Eindruck stand in auffälligem Kontrast zu den Informationen der Beamten, wonach die Schubhaftbetreuung zweimal pro Woche stattfindet, und, wie sich anhand eines Tätigkeitsberichtes zumindest für die Sitzung vom 29.9.2009 nachvollziehen ließ, offenbar zehn Tage vor dem Besuch der Kommission eine Betreuung von 11 Schubhäftlingen stattgefunden hatte. Unklar blieb allerdings, ob die Schubhaftbetreuung regelmäßig mit allen Schubhäftlingen spricht oder nur mit Neuankömmlingen, ob es ein funktionierendes System der Anmeldung für die Schubhaftbetreuung gibt (offenbar waren die Namenslisten nicht immer ausgefüllt) und ob die Angehaltenen von der Möglichkeit Kenntnis haben, die Schubhaftbetreuung auch im weiteren Verlauf der Anhaltung in Schubhaft in Anspruch nehmen zu können.

I QB 1:

Ein „Dauerbrenner“ ist der vielfach katastrophal schlechte Informationsstand der Angehaltenen. Einige Insassen zeigten der Kommission die in deutscher Sprache abgefassten Bescheide und beklagten, dass ihnen der Inhalt unbekannt sei. Auch verstünden sie nicht, warum manche der Angehaltenen das PAZ nach einigen Wochen verlassen könnten bzw. abgeschoben würden, während andere wiederum seit 5 Monaten in Schubhaft seien. (...) Teilweise äußerten Angehaltene, dass ihnen der Grund ihrer Inhaftierung unklar wäre. Sie gingen davon aus, dass – sofern sie über eine aufrechte Meldeadresse verfügen – sie nicht inhaftiert hätten werden dürfen (...).“

Auch im Zuge des Besuches am 28.03.2009 stellte die Kommission fest, dass jene Personen, mit denen gesprochen wurde, nach ihren Angaben keine Ahnung hatten, wie lange sie noch in Haft bleiben müssten und wie es mit ihnen weitergehen würde. Auch wussten sie nicht, weshalb sie festgenommen wurden.

Augenfällig war, dass die Angehaltenen die Schubhaft Betreuung nach wie vor als „Caritas“ bezeichnen und auch nur als solche kennen (dies obwohl die NGO Caritas seit Jahren im PAZ keine Schubhaftbetreuung mehr vornimmt bzw. vornehmen darf).

Auch anlässlich eines weiteren Besuches (I – 13/09) wurde seitens der Angehaltenen die unzureichende Information über den Verbleib im PAZ und das weitere (behördliche) Vorgehen angesprochen

I QB 2:

*Bereits zum dritten Mal in Serie muss die Kommission feststellen, dass es sich bei dem – zum Teil auffallend - schlechten Informationsstand der Angehaltenen über ihre tatsächliche und vor allem ihre rechtliche Situation um ein weit verbreitetes Phänomen handelt.*

*Abermals musste die Kommission feststellen, dass die Angehaltenen in aller Regel über ihren Verfahrensstand kaum informiert sind. Auch ist ihnen nicht bekannt, wie lange sie voraussichtlich im Anhaltezentrum angehalten werden bzw. angehalten werden können. Auch die angetroffenen Jugendlichen waren nicht besser informiert (I – 64/09).*

In einzelnen Haftanstalten war es mittellosen Häftlingen nicht einmal mehr möglich, Telefonate nach außen zu führen, weil ihnen keine Wertkarten o.ä. mehr zur Verfügung gestellt wurden (gem. § 19 Abs 2 der Anhalteordnung ist mittellosen Häftlingen aber das Führen der Telefongespräche zur Aufnahme des Kontaktes mit Angehörigen, Rechtsvertretern, Behörden u.a. so bald wie möglich zu gestatten):

VI QB 3:

*Im Rahmen des Besuches wurde eine weitere Problemlage festgestellt. Mittellose Angehaltene, die während der Vorquartale von der damals mit der Schubhaftbetreuung beauftragten Diakonie Kärnten kostenlos mit Telefonwertkarten versorgt wurden, sind nun nicht mehr in der Lage, Telefongespräche zu führen. Es wurde seitens der Kommission angeregt, das Gespräch mit dem seit 01.07.2009 mit der Rückkehrberatung beauftragten Verein für Menschenrechte Österreich (VMÖ) zu suchen.*

Schubhäftlinge wissen zum Teil nicht einmal darüber bescheid, dass sie das Recht hätten, gegen ihre Anhaltung Beschwerde einzulegen. Solcherart wird dieses Recht aber rein theoretisch. Dazu kommt, dass ohne Hilfe von außen Schubhäftlinge solche Beschwerden, die in deutscher Sprache eingebracht werden müssen, gar nicht verfassen können. Dadurch kann auch das verfassungsmäßig gewährleistete Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Art 13 EMRK) in Frage gestellt sein.

I QB 3:

*Der eben geschilderte Fall illustriert deutlich den von der Kommission mehrfach festgestellten Mangel in der Information der Angehaltenen. Gerade das wichtigste, wenn nicht einzige Rechtsschutzinstrument für Schubhäftlinge steht diesen im PAZ Hernals de facto nicht offen, wenn sie nicht schon vor Verhängung der Schubhaft anwaltlich (oder durch geschulte NGO-Mitarbeiter) vertreten waren. Die im PAZ Hernals tätige Betreuung (VMÖ) bietet keinerlei Informationen darüber an, dass, noch weniger wie eine solche Beschwerde möglich wäre.*

*Parteiliche Rechtsberatung und Vertretung (die jedem Strafgefangenen selbstverständlich zur Verfügung steht oder sogar – aus rechtsstaatlichen Erwägungen – von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellt wird), sollten auch allen Betroffenen eines fremdenrechtlichen Verfahrens, insbesondere aber Schubhäftlingen zur Verfügung stehen, weil sie anders den ihnen zustehenden Rechtsschutz nicht wahrnehmen können.*

*Die Kommission sieht in der Tatsache, dass Schubhäftlinge in Wien de facto keinen Zugang zur parteilichen Rechtsberatung haben, einen gravierenden strukturellen Mangel.*

### **c) medizinische Betreuung**

Der Staat erfüllt seine Aufgabe, die Gesundheit der von ihm angehaltenen Häftlinge zu wahren, gerade in Schubhaft nur mangelhaft bzw. in einzelnen Fällen gar nicht.

Zu dieser Frage hat es auch im Jahr 2009 mehrere Dringlichkeitsberichte von Kommissionen gegeben, mehrmals wurde die ernsthafte Sorge geäußert, dass die Mängel in der Gesundheitsversorgung ursächlich für (weitere) schwere Gesundheitsschäden der Häftlinge sein können.

Amtsärzte in Schubhaft verweigern häufig die Beiziehung von Dolmetschern, oft können sie sich mit den Häftlingen nicht verständigen. Vielfach wurde auch mangelhafte Dokumentation festgestellt, zum Teil sind die handschriftlichen Vermerke von Ärzten selbst für ihre Kollegen schlicht unlesbar:

#### **I QB 1:**

- *Die Erstanamnese wurde trotz festgehaltener „Sprachbarriere“ erwiesenermaßen ohne Dolmetsch durchgeführt.*
- *Ein Versuch, das Anamneseblatt mit Hilfe eines Dolmetschs auszufüllen (vermerkt ist ja, dass A. nach seinen Angaben nicht lesen und schreiben könne) ist nicht ersichtlich, und zwar weder am Tag der Eingangsuntersuchung noch sonst irgendwann oder irgendwo in der gesamten medizinischen Dokumentation. Die Kommission geht daher davon aus, dass es einen derartigen Versuch nicht gegeben hat.*
- *Das erste Gespräch eines Arztes/ einer Ärztin mit A. ist nach der Dokumentation erst 15 (fünfzehn) Tage nach seiner Einlieferung dokumentiert.*

*Die beiden ÄrztInnen der Kommission OLG Wien 1 gehen davon aus, dass (...) der offenkundig ständige Verzicht auf das Beiziehen von sprachkundigen Personen oder Dolmetschern für Gespräche mit den Häftlingen – dazu führen kann, dass schwere Erkrankungen der Häftlinge (physischer, aber auch psychischer Natur, zB im Falle von Folterspuren) nicht erkannt werden.*

#### **II QB 3:**

*Die flächendeckende Beiziehung von Dolmetschern bei der ärztlichen Untersuchung ist weiterhin nicht gewährleistet. Nach Angaben des medizinischen Personals werden Dolmetschanfragen in dringenden Fällen an den VMÖ weitergeleitet; ansonsten behelfe man sich mit der Beiziehung von sprachkundigen Mithäftlingen. Der diensthabende Arzt war zudem der Meinung, Sprachbarrieren spielten an sich keine gewichtige Rolle, sondern ob die Angehaltenen kooperierten, "wenn ein Angehaltener nicht wolle, wolle er nicht". Weiters war der Arzt der Auffassung, er könne auch ohne sprachliche Verständigung herausfinden, ob die Betroffenen ein medizinisches Problem hätten und wofür sie eine medikamentöse Behandlung benötigten (z.B. durch Anzeigen einer schmerzenden Körperstelle mittels Handzeichen).*

Immer wieder werden – auch schwere – Erkrankungen und Verletzungen nicht dokumentiert, sei dies, weil eine Kommunikation mit den Häftlingen nicht möglich ist, weil sie schlichtweg übersehen werden oder weil einzelne Ärzte ihre Dokumentation für unnötig halten.

II QB 3:

*Bei der Durchsicht von Krankenakten fielen der Kommission z.T. erhebliche Mängel in der Dokumentation auf. So war auf einem Anamnesebogen eine medikamentenpflichtige Infektion vermerkt, die jedoch in der weiteren Krankengeschichte keine Erwähnung mehr fand. Weiters waren auf einem Anamnesebogen Operationen vermerkt, ohne dass aus der Dokumentation ersichtlich wurde um welche Operationen es sich handelte und wann diese stattgefunden hatten. Aus dem Gespräch mit dem diensthabenden Arzt wurde deutlich, dass die Dokumentation früherer Verletzungen für nicht relevant erachtet wird, sofern nicht eine unmittelbare Folgeversorgung notwendig ist. In einem anderen Fall wurde eine hoch dosierte, medikamentöse Einstellung zur Behandlung einer suizidgefährdeten Frau abgesetzt, ohne dass hierfür eine medizinische Begründung vermerkt war.*

III QB 2:

*Die Durchsicht von sechs fachärztlichen Dokumentationen ergab für die Kommission, dass in Fällen, in denen vom behandelnden Arzt in den Gutachten eine akute Belastungsreaktion angenommen wurde, die entsprechenden Kriterien laut ICD-10 (...) nicht oder nur bedingt ausgeführt waren. Weitere drei Gutachten, in denen eine "Haftreaktion" diagnostiziert worden war, beschränkten sich auf maximal 5 Zeilen, und Exploration und Anamnese waren kaum angeführt. In der Folge war die Diagnose kaum nachvollziehbar.*

Besonders in Wien, wo mehr als 50% aller Schubhäftlinge in Österreich in zwei großen PAZ angehalten werden, wird die medizinische Betreuung generell kritisch beurteilt:

I QB 1:

*Wenn und solange diese Standards nicht eingehalten werden, scheint die Gesundheit der Häftlinge im PAZ nicht ausreichend gewährleistet.*

II QB 3:

*Die Kommission nahm z.T. gravierende Mängel in der medizinischen Betreuung wahr, so dass erneut der Eindruck entstand, dass eine den medizinischen Standards und der ärztlichen Sorgfaltspflicht entsprechende ärztliche Betreuung zumindest in einigen Fällen nicht gewährleistet war.*

#### **d) zu rasche bis fahrlässige Verhängung der Schubhaft**

In einzelnen Fällen stellte sich heraus, dass Schubhaft zu rasch, ohne genügende Prüfung der Rechtsgrundlagen einerseits oder der Haftfähigkeit (insb. auch bei psychisch kranken Personen) andererseits und damit letztlich rechtswidrig verhängt worden war, wie dies zum Teil später auch von unabhängigen Verwaltungssenaten bestätigt wurde (vgl. u.a: I QB 3):

I QB 3:

*Hinsichtlich des Angehaltenen, der von seiner Familie getrennt und in weiterer Folge alleine nach Polen abgeschoben wurde, ist festzuhalten, dass es sich hierbei um einen weiteren Fall von zumindest fahrlässigen Umgang mit dem Rechtsgut persönlicher Freiheit durch die BDP Wien handelt. Wie vom UVS festgestellt, ist der Schubhaftbescheid in mehrfacher Hinsicht grob mangelhaft, verletzt den Angehaltenen in seinen Grundrechten. Im Übrigen schließt sich die Kommission den oben angeführten Ausführungen des UVS an.*

II QB 4:

*Während der Besuche vom 15.10 und 26.11. beschäftigte sich die Kommission mit dem Fall des Hr. ...., Staatsbürgerschaft Litauen, der insgesamt 3 Monate in Schubhaft war, jedoch am 24.11.2009 plötzlich auf umgehende Verfügung der zuständigen BH (...) aus der Haft entlassen wurde, da laut aktenkundiger Email der BH Krems ein erstinstanzlicher Ausweisungsbescheid gar nicht vorgelegen hatte, jedoch "von der EAST Ost falsch ausgeschrieben" worden war. Zwei Tage nach seiner Entlassung war Hr. (...) am Sitz der Kommission am Boltzmann Institut für Menschenrechte aufgetaucht, wirkte sehr verzweifelt und gab an, seit seiner Entlassung auf der Strasse zu leben und keine Anlaufstelle zu kennen.*

*Hr. (...) war nach Entlassung aus der gerichtlichen Strafhaft der JA (...) unmittelbar anschließend in Schubhaft genommen worden. Eine Abschiebung nach (...) war bereits für den 26.8.2009 vorgesehen. Diese konnte jedoch wegen mangelnder Flugtauglichkeit nicht durchgeführt werden. Für die Flugtauglichkeit maßgeblich war die ärztliche Diagnose einer paranoiden Persönlichkeit mit antriebsgesteigerter Aggressivität und Wahnvorstellungen. (...) Da eine Verbesserung des Zustandsbildes in Haft nicht zu erwarten war, konnte von einer Flugtauglichkeit auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgegangen werden und musste damit aber auch der Zweck der Schubhaft (die Sicherung einer Abschiebung) nicht erreichbar erscheinen. Die Fortsetzung der Anhaltung von Hr. (...) nach der Feststellung seines psychiatrischen Zustandsbildes und daraus resultierender Fluguntauglichkeit erscheint daher nicht gerechtfertigt. Unabhängig von der Beurteilung der weiteren Haftfähigkeit – die aus Sicht der Kommission in Frage stand - steht Hr. (...) auf Grund des aktenkundigen behördlichen Fehlers bei der Verhängung der Schubhaft für die gesamte Haftdauer Anspruch auf eine angemessene Haftentschädigung zu.*

## **Rassismus und „Ethnic profiling“**

Die Kommissionen haben sich für das Jahr 2009 die Aufgabe gestellt, verstärkt zu beobachten, ob, wo und in welchem Ausmaß Handlungen von Polizeibeamten von ethnischen oder rassistischen Vorurteilen geprägt sind, oder ob bestimmte Maßnahmen ausschließlich an der Ethnie, Rasse oder Herkunft von Personen anknüpfen.

Über weite Strecken kann dies zwar verneint werden, in einzelnen Fällen liegen aber deutliche Anhaltspunkte für „Ethnic profiling“, wenn nicht für Rassismus vor:

Im PAZ Innsbruck wurden Häftlinge aus Nordafrika eine Zeit lang generell in Einzelhaft und unter Sonderbedingungen angehalten, weil zuvor in wenigen Fällen andere (!) Häftlinge aus Nordafrika verdächtig waren, Brände in ihren Zellen gelegt zu haben

#### V QB 1:

*Wegen der Häufung der Brandstiftungen in den letzten Monaten, je zwei im Dezember und Jänner, wurden nachfolgende Maßnahmen verfügt (Bericht 25/09):*

*Den im PAZ Innsbruck befindlichen Marokkanern und Algeriern werden Feuerzeug und untertags das Bettzeug weggenommen. Sie werden alleine in der Zelle angehalten. Es wurden für sie feuerfeste Matratzen angeschafft. Zum Rauchen wurde ein eigener Raum geschaffen mit einer Bank und einem Aschenbecher. Sie werden beim Rauchen beobachtet. Der Hofgang erfolgt abgesondert, damit ihnen niemand etwas zustecken kann.*

*De facto werden Angehaltene allein auf Grund ihrer Nationalität bzw. ihrer Herkunft aus dem nordafrikanischen Raum in Einzelhaft genommen. Diese Schlechterstellung stellt nach Ansicht der Kommission eine Ungleichbehandlung ohne sachlich qualifizierte Begründung dar, da keiner in Einzelanhaltung einen Brand legte oder derart auch nur androhte. (...). Den „verdächtigen“ Personenkreis auf die nordafrikanische Herkunft zu beschränken, dürfte außerdem keine Garantie darstellen, dass es in Zukunft zu keinen weiteren Brandlegungen kommen kann. Ein Brand war im Erdgeschoss von einer Angehaltenen österreichischer Herkunft verursacht worden. Dies veranschaulicht, dass es sich bei Bränden keinesfalls um ein rein „Nordafrikanisches Phänomen“ handelt, und durch deren Einzelanhaltung Brände nicht zu verhindern sind.*

Die Praxis, dass aufgrund der zuletzt gehäuft von nordafrikanischen Staatsbürgern gelegten Brände in den Zellen, nunmehr alle Personen aus diesen Staaten automatisch verschärften Haftbedingungen, nämlich Einzelhaft, unterworfen werden, stellt nach Ansicht der Kommission eine Ungleichbehandlung ohne sachlich gerechtfertigte Grundlage allein auf Grund der Abstammung dar, die durch die AnhO nicht gedeckt ist.

In Wien kam es im Zuge der Bekämpfung von Einbruchskriminalität zu einer groß angelegten Aktion, bei der alle in Wien gemeldeten Angehörigen zweier Nationen (Georgien u. Moldawien) ausnahmslos von Polizeibeamten kontaktiert wurden bzw. kontrolliert werden mussten. Die zuständige Kommission hat den Eindruck gewonnen, dass hier ein klarer Fall von Ethnic profiling vorlag, weil die Ausübung polizeilicher Befugnisse wie zB Personenkontrollen, das Betreten von Wohnungen, Identitätsfeststellungen ua ausschließlich an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nation anknüpfte. Die BPD Wien hat dies allerdings – mit ausführlicher Begründung – bestritten. Über diese Frage hat ein intensiver Diskussionsprozess zwischen Kommissionen und der Polizei begonnen.

#### II QB 3:

*(In einem) Schreiben des Leiters der Verwaltungspolizeilichen Abteilung der BPD Wien vom 19.5.2009, wurden im Auftrag des Behördenleiters alle bekannten Meldedaten von in Wien gemeldeten Georgiern und Moldawiern (...) mit der Weisung übermittelt, an diesen Unterkünften fremdenpolizeiliche Überprüfungen durchzuführen. Zum selben Datum erging durch die OEA der Auftrag an die PI Seitenhafenstrasse AGM, anhand der Meldedaten 480 Personen moldawischer und georgischer Staatsbürgerschaft in den Bezirken (...) fremdenpolizeilich zu überprüfen. Nach Angaben der Beamten hatten diese zum Zeitpunkt des Besuchs (2.9.2009) bei ca. zwei Drittel der Personen eine "fremdenpolizeiliche Überprüfung"*

*durchgeführt. Auf Grund des Umfangs sei die Schwerpunktaktion bis Oktober verlängert worden. Bisher habe es keine Festnahmen im Rahmen der Schwerpunktaktion und keinen Verdacht auf kriminellen Handlungen gegeben. Auf Grund des hohen Arbeitsaufwandes und der geringen Erfolgsquote wurde die Aktion auch kritisch bewertet. Laut den Beamten war dies die erste Schwerpunktaktion dieser Art, bei der sie aufgefordert, waren ohne konkreten Verdacht Angehörige bestimmter Nationalitäten fremdenpolizeilich zu überprüfen*

*Aus Sicht der Kommission handelt es sich bei der fremdenpolizeilichen Strategievereinbarung [zwischen dem BMI und der BPD Wien] und der in der Folge ergangene Weisung der BPD zur gezielten "fremdenpolizeilichen Überprüfung" aller Moldawier und Georgier um einen eindeutigen Fall von "Ethnic profiling" durch die Sicherheitsexekutive. "Ethnic profiling" stellt einen klaren Verstoß gegen das verfassungsrechtlich verankerte Diskriminierungsverbot (im Sinne der VN-Rassendiskriminierungskonvention) dar und steht im Widerspruch zum einfachgesetzlichen Verbot der diskriminierenden Vorgehensweise durch Organe der Sicherheitsexekutive gemäß § 31 Abs5 SPG und §5 der darauf beruhenden Richtlinien-Verordnung. Das mit der fremdenpolizeilichen Strategievereinbarung beschlossene Vorgehen verletzt damit verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Bestimmungen. Nach Ansicht der Kommission fehlt darüber hinaus für eine "fremdenpolizeiliche Überprüfung" als solche im FPG die gesetzliche Grundlage.*

In einem PAZ in Oberösterreich stieß eine Kommission auf eine fragwürdige Anweisung an die Beamten:

IV QB 2:

*(Die in einem PAZ in Oberösterreich vorgefundene Anweisung mit dem Wortlaut)*

*„Zu den beiden Slowaken (Bettler) keine österreichischen Strafverbüßer dazulegen!!“ findet die Kommission rassistisch und im Widerspruch zu § 5 RLV und Art 3 EMRK, wonach bei der Aufgabenerfüllung alles zu unterlassen ist, das geeignet ist, den Eindruck der Voreingenommenheit zu erwecken oder als Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, der Rasse oder Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, (...) empfunden zu werden.*

In Osttirol warf das Vorgehen der Polizei im Zusammenhang mit Übergriffe gegen eine durchreisende Gruppe von Roma Bedenken der Kommission auf:

V QB 4:

*Die Kommission beschäftigte sich sehr ausführlich mit in der Presse berichteten Vorfällen in Lienz betreffend einer durchreisenden Gruppe von Roma.*

*Am Rande einer Konzertveranstaltung in (...) am 31.7.2009 kam es laut Presseberichten zu Ausschreitungen lokaler Jugendlicher gegenüber einer durchreisenden Roma-Gruppe, die sich auf einem angrenzenden Platz für die Nacht eingemietet hatte. Gegen Mitternacht ging ein Anruf bei der Polizei ein, dass unter anderem mit Stöcken gegen die Wohnwägen geschlagen wurde und ausländerfeindliche Parolen gerufen würden. Die Roma wurden daraufhin unter „Geleitschutz“ der Polizei (was vom Gesprächspartner bestritten, aus der Dokumentation aber ableitbar ist) von dem Gelände weggebracht. Erst zwei Wochen*

*nach dem Vorfall, nachdem dieser von den Medien aufgegriffen worden war und die Betroffenen längst abgereist waren, kam es zu ersten Einvernahmen verdächtiger Jugendlicher. Es wurden keinerlei Anstalten gemacht, die betroffenen Roma ausfindig zu machen, obgleich Adressen und Telefonnummern vorhanden waren.*

*Die Prüfung der Dokumentation ergab Widersprüche, verzögerte Erhebungen, bzw. offene Fragen, denen bei den Vernehmungen nicht nachgegangen wurde.*

*Nach Durchsicht des gesamten verfügbaren Aktenmaterials bleibt festzustellen, dass es einerseits in der Darstellung und Aufarbeitung des Vorfalles durch die Polizei zu etlichen Widersprüchen kommt, andererseits auch, dass entscheidenden Widersprüchen in den aufgenommenen Zeugenaussagen nicht nachgegangen wurde. Gravierend erscheint der Kommission, dass trotz des Vorhandenseins mehrerer Telefonnummern und auch einer Heimadresse des verantwortlichen Roma, keine Anstalten gemacht wurden, die betroffenen Personen zu einer Zeugenaussage zu erreichen und dass überdies gegenüber Medien und sich einbringenden Vereinen kommuniziert wurde, es seien überhaupt keine Kontaktdaten vorhanden. Es bleibt letztendlich der Eindruck, dass – wäre der Vorfall nicht durch die Medien gegangen – überhaupt nicht ermittelt worden wäre.*

Fragwürdig schien auch die Praxis, Personen nordafrikanischer Herkunft aus einem Stadtpark weg zu weisen bzw. über sie Betretungsverbote zu erlassen, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob diese Personen eine Straftat begangen hätten oder einer Straftat aktuell überhaupt verdächtig wären.

#### V QB 4

*In (...) erfolgten im Jahr 2009 Wegweisungen und Verhängung von Betretungsverböten gegenüber Personen aus Nordafrika, die der Kommission als aufklärungsbedürftig erschienen. Die Auswertung der ausgewählten Fälle führt zu dem Ergebnis, dass Personen nordafrikanischer Herkunft bereits dann weggewiesen werden und über diese ein Betretungsverbot erlassen wird, wenn sie sich in der Schutzzone aufhalten und bereits einen Eintrag im EKIS oder im KPA haben bzw. einmal in Begleitung einer Person angetroffen werden, die einen solchen Eintrag hat. Die Maßnahme wird unabhängig davon verhängt, ob sie Suchtmittel bei sich führen bzw. sich der Verdacht, dass sie sich bei Ansichtigwerden der Polizei des Suchtmittels entledigt haben, bestätigt oder nicht. Bei der Begründung wird nicht näher darauf eingegangen, wann diese Person bzw. ihr Begleiter welche Straftat begangen hat.*

*Bereits der von der BPD (...), an das SPK (...) betreffend Wegweisungen und Betretungsverböte gerichtete „Leitfaden“ für die Beamten bei Vollziehung der Schutzonen, wird dem vom Gesetzgeber geforderten strengen Maßstab bei der Annahme der bestimmten Tatsachen nicht gerecht.*

*Bei den übermittelten Begründungen der Juristen der BPD (...) wurde bei den von der Kommission überprüften Fällen aus der sogenannten „Nordafrikanerszene“ nicht näher darauf eingegangen, wann diese Person bzw. ihr Begleiter welche Straftat begangen hätten.*

*In der Überprüfung der Betretungsverböte durch die Juristen wird in keinem der eingesehenen Fälle auf die Dauer des Betretungsverbötes eingegangen. Diese wurden offenbar jedes Mal bis zur gesetzlichen Höchstgrenze erlassen.*

## Großeinsätze

Die große Mehrzahl der von den Kommissionen beobachteten Großeinsätze verlief menschenrechtlich unbedenklich, vielfach ist es der Polizei gelungen, die während der Euro 08 bekannt gewordene „3D-Strategie“ („Dialog, Deeskalation, Durchsetzen“) gut, fallweise sogar vorbildlich umzusetzen.

VI QB 1:

*Die Beobachtungen der Ausübung von verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in 2 Fällen gaben im Wesentlichen im Ablauf und Organisation der Einsätze keinen Anlass zur Beanstandung seitens der jeweiligen Kommissionsdelegation. Die Einsätze wurden professionell und maßhaltend durchgeführt.*

VI QB 2:

*(...) wobei sämtliche beobachtete Einsätze professionell und maßhaltend durchgeführt wurden.*

In einigen Fällen kam es im Zuge von Demonstrationen aber zu einer sogenannten „Einkesselung“ von Kundgebungsteilnehmern. Diese „Kessel“ werfen regelmäßig grund- und menschenrechtliche Bedenken auf, weil sie rasch dazu führen können, dass Menschen die persönliche Freiheit entzogen wird, ohne dass es dafür einen konkreten, individuellen Grund oder Verdacht gibt.

V QB 4:

*Anlässlich eines mehrtägigen Treffens schlagender Burschenschafter in Innsbruck Mitte Juni waren breit angelegte Gegendemonstrationen angemeldet worden. In diesen Tagen wurden insgesamt ca. 1.000 Polizeibeamte aus ganz Österreich im Stadtgebiet von Innsbruck eingesetzt. (...)*

*Die Kommission sah noch Aufklärungsbedarf insbesondere hinsichtlich der Rechtsgrundlage für drei Einkesselungen von GegendemonstrantInnen im Zuge des Großeinsatzes. Nach einem Gespräch mit stellvertretenden Stadtpolizeikommandanten (79/09) wird zusammenfassend festgestellt:*

*Als Grund für die erste Einkesselung (vor der BPD.I) wird angegeben, dass einer der Gruppe einem Burschenschafter eine Kappe gestohlen habe und Stunden vor der Einkesselung ein Gebäude mit Farben besprüht worden sei.*

*Als Grund der zweiten Einkesselung (auf der gegenüberliegenden Straßenseite) wird die unangemeldete Gegendemonstration genannt, die aufgelöst wurde.*

*Die Kommission merkt an, dass bei einem Polizeiaufkommen von an die 1000 Personen, das Zusammenströmen der Gegendemonstranten im Vorfeld verhindert werden hätte können. Weiters, dass durch die Polizei das Abströmen von nicht radikalisierten Personen verhindert wurde, wodurch die Stimmung eskalierte.*

*Als Grund der dritten Einkesselung wird angegeben, dass nach Versammlungsauflösung mehrere Personen weiter demonstriert hätten.*

*Die Kommission war mit 4 Mitgliedern vor Ort, wovon eine, da Ruhe eingetreten war, den Einsatz beendete und genau in die Richtung nach Hause ging, in der die dritte Einkesselung danach stattfand. Wie bereits im Bericht 51/09 festgestellt, konnte kein*

*Kommissionsmitglied Wahrnehmungen machen, dass nach Versammlungsauflösung noch demonstriert wurde. Insofern weichen die Angaben der Polizei wesentlich von den Wahrnehmungen der Kommission ab.*

*Hinsichtlich der Einkesselung vor der BPD Innsbruck (Kessel 1): Die Begründung, dass Personen, die - wie aus den Akten hervorgeht - zuvor ein FPÖ-Gebäude besprüht hätten ausfindig gemacht werden sollten, steht absolut in keinem örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Einkesselung, zumal die Sprühaktion Stunden zuvor und in einem anderen Stadtteil passiert war. Die Begründung, dass eine „gestohlene Burschenschaftler-Kappe“ zur Ausforschung der Betreffenden eine Einkesselung notwendig machte, ist für die Kommission einstimmig als überschießend zu betrachten, stehen die „Tat“ und die Konsequenz in keinerlei Relation. Bei Güterabwägung und der auch nach der EURO geltenden 3 D Strategie wird diese Einkesselung von der Kommission zumindest als unangemessen, wenn nicht wegen mangelnder Grundlage rechtswidrig angesehen.*

Ein weiteres Beispiel für diese „Taktik“ konnte von der Kommission IV beobachtet werden:

IV QB 2:

*Eine Gruppe vornehmlich jugendlicher Teilnehmer und Teilnehmerinnen an der Demonstration am 1. Mai 2009 in Linz wurden aus nicht ersichtlichen Gründen vom vorderen Zugsteil abgeriegelt und eingekesselt. Die von der Polizei behauptete „Vermummung“ war bei keiner Person zu erkennen, sodass kein Grund für die Festhaltung erkennbar ist (BPD Linz Kriminalpolizei – 56. Bericht 2009).*

*Nach den eingesehen Videos ist eine Vermummung von DemonstrationsteilnehmerInnen, insbesondere der dann eingekreisten, nicht erkennbar, sodass der von Seiten der Polizei behauptete Grund für die Einkesselung nicht vorlag. Nach der Berichtslage war die Einkesselung einer Gruppe angeblich Vermummter der Anlass dafür, dass sich die übrigen Demonstrationsteilnehmer nicht in Bewegung setzten und dass es in der Folge zur Eskalation kam. Jedenfalls für das Primäreinschreiten (Einkesselung) sind aus dem Video keine Gründe erkennbar, sodass in Hinblick auf die vorgenommene Freiheitsentziehung die Amtshandlung menschenrechtlich nicht gedeckt erscheint. Auch für die in der Folge stattgefundenen Gewaltanwendung gegenüber Demonstrationen (Schlagstockeinsatz, Verhaftungen) bieten die eingesehenen Videoszenen keine Rechtfertigung. Die Gewaltanwendung ist daher weiterhin begründungsbedürftig.*

In diesem Zusammenhang scheint es besonders bedenklich, dass es nach einem solchen „Kessel“, bei dem es auch zu Auseinandersetzungen mit Kundgebungsteilnehmern gekommen war, offenbar dazu gekommen ist, dass Polizeibeamte versucht haben, ihre Zeugenaussagen in folgenden Verfahren abzusprechen, Berichte gemeinsam verfassten oder einfach mit unterschrieben (statt individuell ihre Wahrnehmungen fest zu halten) und dabei auch Angaben bestätigten, die sie später bei ihrer Befragung als Zeugen nicht aufrecht erhalten konnten oder sogar widerrufen mussten.

IV QB 3:

*Seit den Vorkommnissen bei einer Demonstration am 1. Mai 2009 in Linz ist die Kommission mit der Nachbearbeitung des Polizeieinsatzes beschäftigt. (...) ... hat die Kommission umfassend Informationen erhoben. (...) Aus Sicht der Kommission waren*

*die Einsatztaktik verfehlt und einzelne Zugriffe unverhältnismäßig. Äußerst besorgniserregend ist der interne Umgang mit den Vorfällen. Nachweislich (der E-Mail-Ausdruck liegt der Kommission vor) haben Beamte ihre gerichtlichen Zeugenaussagen abgesprochen. Kritikwürdig sind darüber hinaus die gemeinsam angefertigten Berichte über Amtshandlungen, weil sie der Wahrheitsfindung abträglich sind und im Ergebnis auf Zeugenabsprachen hinauslaufen. Wie sich im Verfahren vor Gericht herausgestellt hat, konnten die unterfertigenden Beamten ihre Angaben nicht aufrecht erhalten. Im Strafverfahren ist herausgekommen, dass Aktenvermerke mit unterzeichnet wurden, obwohl keine eigenen Wahrnehmungen zur betreffenden Sache gemacht wurden.*

### **Exkurs: zur menschenrechtlichen Beurteilung von „Polizeikesseln“**

Wichtig für die menschenrechtliche Beurteilung eines solchen „Kessels“ ist

- einerseits die Möglichkeit für die Betroffenen, diesen Ort (gegebenenfalls auch nur unter Offenlegung ihrer Identität) jederzeit freiwillig verlassen zu können. Die Polizei muss also Vorkehrungen dafür treffen, dass rasch auch eine größere Zahl von Personen auf ihre Identität überprüft werden kann. Geschieht dies nicht und kommt es deshalb dazu, dass Menschen längere Zeit (unter Umständen bis zu mehreren Stunden) darauf warten müssen, diesen „Kessel“ zu verlassen, läge eine verfassungswidrige Freiheitsentziehung vor, von der zudem auch völlig unbeteiligte Menschen betroffen sein können.
- andererseits, dass die Polizei den solcherart vorübergehend angehaltenen Menschen ständig und in verständlicher Form Information über ihre tatsächliche und rechtliche Lage gibt. Dazu ist es nötig, dass die Polizei nicht nur einfache Megaphone, sondern wenn möglich Lautsprecherwagen mit führt, über die solche Informationen für alle verständlich gegeben werden können. Geschieht dies nicht, entsteht rasch eine Situation, in der eine große Anzahl von Menschen (unter Umständen auch Unbeteiligte) über einen längeren Zeitraum eingekreist und förmlich hin- und hergetrieben werden, jedenfalls aber ohne Information über ihre konkrete Lage dazu verhalten werden, völlig passiv das Handeln der Polizei über sich ergehen zu lassen. Dies kann insgesamt eine Situation schaffen, die die Menschenwürde und in bestimmten Fällen das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht, nicht erniedrigend behandelt zu werden, verletzt.
- schließlich der behutsame Einsatz dieses taktischen Mittels: eine sogenannte Einkesselung schafft nicht nur Situationen, in denen Menschenrechte der Betroffenen – auch völlig unbeteiligter, zufällig anwesender Personen – rasch verletzt werden können, sondern führt auch fast zwangsläufig zu einer Konfrontation und Eskalation. Die Wahrscheinlichkeit gewaltsamer Auseinandersetzungen steigt nach den Beobachtungen der Kommissionen unmittelbar nach dem Aufziehen eines sogenannten Kessels deutlich an. Häufig scheint es polizeitaktisch klüger, Demonstrationen selbst dann, wenn sich gewaltbereite Menschen in diesen befinden, in Bewegung zu halten (Taktik des „Laufen-Lassens“).

## **Einzelne Polizei-Inspektionen (PIs) und Arrestbereiche**

Die überwiegende Mehrzahl der besuchten Polizei-Inspektionen (PIs) und die dabei besonders kontrollierten Arrestbereiche wiesen einen hohen, menschenrechtlich unbedenklichen Standard auf. Sie waren sauber, den Häftlingen wurden die nötigen Informationen gegeben, die Dokumentation (ein sehr wichtiges Mittel, um Übergriffen jeder Art vorzubeugen) war über weite Strecken vollständig und gut nachvollziehbar.

I QB 3:

*Abermals (wie schon im letzten Quartalsbericht, aber im Unterschied zu den vorherigen) ist in Hinblick auf den Zustand der Zellen ausschließlich Positives zu berichten: die Hafträume befanden sich durchgehend in ordentlichem, sauberem, teils sogar ausgezeichnetem Zustand (etwa I – 68/2009, I – 79/2009, I – 75/2009).*

Vereinzelt fanden die Kommissionen aber zum Teil deutliche Abweichungen von diesem Standard vor.

VI QB 1:

*In der PI (...) (Bericht VI/4/2009) waren zum Besuchszeitpunkt die Zellen in einem verwahrlosten Zustand. Der Boden war verschmutzt, die WC-Muscheln verdreckt und die Zellenwände teilweise verschimmelt. Es mangelt an einer ordnungsgemäßen Sanierung der Toiletten sowie an einer ordnungsgemäßen und regelmäßigen Reinigung der sanitären Einrichtungen. Die Zellen zeigten sich in einem noch schlechteren Zustand, weshalb davon auszugehen ist, dass Kritik und Anregungen der Kommission ignoriert werden.*

Jeder Mensch in ganz Österreich hat das Recht, für den Fall seiner Verhaftung in sauberen, menschenwürdigen Zellen angehalten und korrekt behandelt zu werden. Dies muss zu jeder Zeit in ganz Österreich gewährleistet sein. Den Kommissionen geht es deshalb nicht darum, Schuldige für etwaige Mängel zu suchen, sondern diese Mängel im Interesse aller möglicher Betroffener aufzuzeigen und daran mitzuarbeiten, dass sie so rasch als möglich behoben werden.

Ein Beispiel für menschenrechtlich bedenkliche Konsequenzen aus schlichten baulichen Mängeln findet sich im

III QB 2

*Die PIs (genannt werden insgesamt 5 in NÖ und Bgld) liegen im ersten Stock und verfügen über keinen Lift. Der Zugang ist folglich nicht behindertengerecht. Besonders in letzterer, erst im März 2003 neu eröffneten Dienststelle, äußerten sich auch die BeamtInnen darüber befremdet, dass der Einbau eines Liftes unterlassen wurde. Einvernahmen gehbehinderter Personen müssen daher in der Garage getätigt werden. Ein entsprechender, von den Beamten eingebrachter Antrag wurde vom Landespolizeikommando abgelehnt*

Vereinzelt wird auch beobachtet, dass es in bestimmten PIs zu einer signifikanten Häufung von Misshandlungsvorwürfen kommt. Diese Vorwürfe können und sollen von den Kommissionen nicht bis zum Letzten untersucht werden. Wenn sich solche Vorwürfe häufen, sollten aber die vorgesetzten Dienststellen bis hin zum BM.I. dies zum Anlass für genauere Untersuchungen nehmen.

#### VI QB 1:

*Im Rahmen des Besuches der PI (...) musste die Kommission allerdings feststellen, (Bericht VI/21/2009) dass Misshandlungsvorwürfe durchaus häufig sind (aktueller Misshandlungsvorwurf GZ (...), wobei der UVS in seinem Bescheid das Vorliegen einer erniedrigenden Behandlung feststellte).*

Häufiger sind Beobachtungen, die auf strukturelle Mängel bei der medizinischen Erstuntersuchung bzw. –betreuung von Häftlingen hinweisen, gebietsweise sind Amtsärzte nicht verfügbar oder zu selten erreichbar:

#### II QB 2:

*Bei Besuchen in Polizeiinspektionen wurde der Kommission in diesem Quartal von einer unzureichenden Erreichbarkeit von AmtsärztInnen außerhalb der Dienstzeit berichtet.*

#### III QB 2:

*Bei zahlreichen Besuchen in Polizeiinspektionen wurde der Kommission auch in diesem Quartal von einer unzureichenden bis hin zu nicht bestehender Erreichbarkeit von AmtsärztInnen (PI...): der örtliche Amtsarzt grundsätzlich berufe sich auf Zuständigkeitsprobleme), insb. außerhalb der Amtsstunden und in der Nacht berichtet*

#### III QB 3

*Bei zahlreichen Besuchen in Polizeiinspektionen wurde der Kommission auch in diesem Quartal von einer unzureichenden bis hin zu nicht bestehenden Erreichbarkeit von AmtsärztInnen, KreisärztInnen und GemeindeärztInnen, insbesondere außerhalb der Amtszeiten, berichtet.*

#### IV QB 1:

*Erhebliche Schwierigkeiten bereitet die Vollziehung des UbG, insbesondere die Erreichbarkeit von Ärzten zur Ausstellung von Pareren und zum Teil auch die gesetzlichen Regelungen, die – aus sachlich nicht nachvollziehbaren Gründen – einschlägigen Fachärzten die Ausstellung einer Parere verbieten (...).*

Vereinzelt führen diese strukturellen Mängel in der Versorgung mit Amtsärzten zu durchaus gefährlichen Verzögerungen in der notwendigen Erstversorgung:

#### III QB4:

*Bei dem Versuch, Hr. K. auf Grund seines weiterhin aggressiven Verhaltens in der Sicherheitszelle zu fixieren, hatte dieser zu hyperventilieren begonnen und es stellte sich nach Einschreiten der Rettung heraus, dass er an Klaustrophobie litt und die weitere Haftfähigkeit einer dringenden ärztlichen Abklärung bedurfte. Der örtliche Polizeiarzt Dr. (...) verweigerte jedoch sein Kommen, mit der Begründung er sei nicht zuständig da es sich um einen Häftling der PI (...) handelte, woraufhin der Sprengelarzt Dr. (...) verständigt werden musste, der sich bereit erklärte um 1:30 in der Früh nach Eisenstadt zu fahren, wo die Haftunfähigkeit festgestellt wurde.*

Auch Beispiele für positive, nachahmenswerte Praxis in einzelnen PIs finden sich in den Berichten der Kommissionen:

## II QB 4

*Positiv fiel der Kommission die gute Gesprächskultur in einigen Pls auf, wo Überreaktionen von BeamtInnen gemeinsam mit den Dienstführenden besprochen werden um diese zukünftig zu vermeiden.*

### **Situation der Polizeibeamten**

Die Kommissionen des Menschenrechtsbeirates haben nicht die Aufgabe, die Gewerkschaft oder Personalvertretung von Polizeibeamten zu ergänzen oder gar zu ersetzen. Dennoch finden sich in ihren Berichten fallweise auch Hinweise darauf, dass in Einzelfällen die Arbeitssituation von Polizeibeamten – sehr hohe – Belastungen mit sich bringt. Grund für diese Feststellungen ist die Tatsache, dass Beamte, die durch solche Belastungen unter zusätzlichem hohen Stress stehen, Gefahr laufen, aus ihrer persönlichen Situation heraus die Menschenrechte nicht mehr beachten zu können und nicht mehr adäquat zu reagieren.

#### I QB 1:

*Anlässlich eines Besuches (I – 36/09) wurden auch die Ruheräume der Beamten im Erdgeschoss und im Keller besichtigt. Besagte Räume sind angefüllt mit Umkleidekästen, sehr eng ausgestaltet und teilweise muffig. Insbesondere im Keller sind die Räume durchzogen mit zum Teil verrosteten Schläuchen und Kabeln, auch die Wände weisen stellenweise grobe Feuchtigkeitsschäden auf.*

*Hinzu kommt, dass die Beamte in ihrer Ruhezeit von den Kollegen, die sich evt. umkleiden wollen, naturgemäß gestört werden, da die Notliegen ohne jede Trennung an die Spinde anschließen. Die weiblichen Beamten verfügen nur über eine einzige Liegestelle; es wurde ihnen aber „ermöglicht“, im Bereich der Kriminalbeamtinnen eine Liegestelle mitzubenützen, wobei sich diese faktisch im selben Raum befindet, wie die Dusche.*

#### I QB 3:

*In derselben Pl sind die Ruhebetten der Frauen nicht getrennt von den Spinden. Dies hat im Ergebnis zur Folge, dass es de facto keine Ruheräume gibt.*

*Die Ruheräume der Männer befinden sich in einem abgewohnten und unzumutbaren Zustand.*

*Es ist davon auszugehen, dass in diesen Räumen kaum Ruhe und Entspannung gefunden werden kann.*

*Auch in einer anderen Pl (I – 68/2009) befinden sich die Spinde in den Ruheräumen. Faktisch ziehen sich Beamte im Viertelstundentakt um, was den eigentlichen und der Bezeichnung „Ruheraum“ innewohnenden Bestimmungszweck desselben geradezu ausschließt.*

#### II QB4:

*Bei den Besuchen (...) war in diesem Quartal ein Schwerpunktthema in den Gesprächen mit den BeamtInnen die z.T. sehr hohe Arbeitsbelastung der BeamtInnen (z.T. bis zu 150 Überstunden pro Monat). Um den normalen Betrieb*

sowie die Abstellung für Sondereinsätze und Schwerpunktaktionen sicherstellen zu können, würden BeamtInnen aus dem Hauptdienst häufig noch für Sondereinsätze eingeteilt, bzw. würden Nachtdienste vorgezogen etc. Dies führe z.T. zu bis zu 30-stündigen Dienstzeiten einschließlich Bereitschaftsdiensten. Die hohe Arbeitsbelastung bzw. die langen Dienstzeiten gingen auch zu Lasten eines normalen Privatlebens, oft würden Beziehungen in die Brüche gehen und die psychische Belastung der betroffenen BeamtInnen dadurch noch erhöht bzw. in einigen Fällen seien die Belastungsgrenzen erreicht. Das Thema wurde auch im Gespräch mit General (...) erörtert, der erläuterte, dass das Problem der Überstunden und 30-Stunden-Dienste struktureller Natur sei. Insgesamt liege das durchschnittliche Überstundenvolumen für BeamtInnen der Wiener Bezirke jedoch "nur" bei 35 Stunden pro Monat. Je nach Stadtpolizeikommando sei die Belastung allerdings sehr unterschiedlich. Um regionale Belastungsschwerpunkte zu erkennen und darauf angemessen reagieren zu können würden derzeit Belastungsanalysen durchgeführt. Es wurde vereinbart im 1. Quartal 2010 einen weiteren Gesprächstermin zu planen, um die Kommission über die Ergebnisse der Belastungsanalysen zu informieren.

Generell lässt sich beobachten, dass die personelle Situation in vielen Bereichen der Polizeiarbeit angespannt ist. In Einzelfällen führt dies zu extremen Situationen, die auch menschenrechtlich bedenklich sind:

V QB 2:

*Die Zahl der Beamtinnen im Bezirk ..... stagniert nicht nur auf unterstem Niveau, sondern ist sogar weiter im Abnehmen begriffen (...) wodurch demnächst im Bezirk ..... überhaupt keine Beamtin mehr einsetzbar sein wird. Wenn eine weibliche Beamtin gebraucht wird, muss eine Kollegin aus Kärnten angefordert werden. Zur Not bedient man sich auch der Putzfrau.*

Vereinzelt sehen sich Beamte sogar damit konfrontiert, dass sie aus anderen Bundesländern kurzfristig zum Dienst in Wien zugeteilt werden und sich in dieser kurzen Zeit selbst um irgendeine Unterkunft kümmern müssen:

I QB 1:

*Der Kommission wurde in einem Zufallsgespräch von einem Beamten mitgeteilt (I – 13/09), dass immer wieder Beamte aus der Steiermark für drei Monate zum Dienst nach Wien zugeteilt werden, die auch in PAZ zum Einsatz kommen. Die Beamten müssen sich selbst um eine Unterkunft kümmern, es sind keine Personalwohnheime vorhanden und auf die familiäre Situation wird dabei nicht wirklich Rücksicht genommen. Es gibt zwar Beamte, die das gern tun, aber offenbar ein (größerer) Teil wird einfach zugeteilt. Außerdem erfolgte die Zuteilung äußerst kurzfristig.*

## Gespräche mit Untersuchungshäftlingen

Seit einigen Jahren besuchen die Kommissionen auch Menschen in Untersuchungshaft, um sie danach zu befragen, wie sich ihre Festnahme und Behandlung durch die Polizei gestaltet hat (für die Umstände in der gerichtlichen Untersuchungshaft sind die Kommissionen nicht zuständig).

Die überwiegende Zahl der Gesprächspartner in Untersuchungshaft berichtet zwar davon, dass die Behandlung durch die Polizei korrekt war:

I QB 2:

*Aus den Angaben der Untersuchungshäftlinge ergaben sich keine konkreten menschenrechtlichen Bedenken.*

Vereinzelte erhielten die Kommissionen aber auch Informationen, die bedenklich erschienen:

V QB 1

*Bei Befragungen in der JA Innsbruck wurde unter anderem angegeben, dass der Wunsch nach einem Anwalt unter Verweis auf die JA und einem Verfahrenshelfer verhindert worden sei, weiters dass bei Einvernahmen Fotos anderer Personen vorgelegt würden und der Festgenommene im Rahmen der Verhörsituation dazu gebracht werde, andere Personen zu beschuldigen, wobei der psychische Druck derart sei, dass auch Angaben hinsichtlich Personen gemacht werden, die in diesem Zusammenhang keine Straftat gesetzt hätten.*

III QB 4:

*(...) ihm während der Einvernahme mit einer Ohrfeige gedroht; eine weitere Beschwerde betraf das Aufwecken mit Schlägen auf die Brust durch einen Beamten der PI Wiener Neustadt (...)*

*Im Gespräch mit MitarbeiterInnen des sozialen Dienstes der JA Eisenstadt äußerten diese die Beobachtung, dass Häftlinge immer wieder über Schläge und schlechte Behandlung bei der Festnahme berichten. Auch sei der Eindruck entstanden, dass dies verstärkt bei Randgruppen (Ausländer, Suchtgiftabhängige) vorkomme.*

VI QB 3:

*Eine 22-jährige österreichische Angehaltene, die aufgrund eines Suchtmitteldelikts inhaftiert ist, schildert, dass sowohl ihre Festnahme als auch ihre Einvernahme in der PI Paulustorgasse sowie im PAZ Graz überaus bedrohlich und einschüchternd gewesen wäre. Sie sei am Parkplatz vor ihrer Wohnung von 12 Beamten, die mit gezogener Pistole aufgetreten wären, gemeinsam mit ihrem Freund festgenommen worden. Auf der Dienststelle gab sie bekannt, dass sie sich in einem Drogensersatzprogramm befände und bat um Substitol. Dieses habe sie aber erst am nächsten Tag bekommen. Während der Einvernahme sei großer Druck auf sie ausgeübt worden, insbesondere darauf gerichtet, dass sie auch ihren Freund belasten sollte. Dieser habe jedoch mit dem Suchtmitteldelikt nichts zu tun gehabt.*

*Bedenklich erscheint insbesondere der geschilderte Fall der 22-jährigen Angehaltenen, die berichtet, massiv unter Druck gesetzt worden zu sein, indem ihr unter anderem die Verabreichung von Substitol verweigert worden sein. Aus ihrem Bericht ergibt sich der Verdacht, dass die Rückhaltung von Drogensatzmitteln als*

*Druckmittel angewandt wurde. Sollten diese Vorwürfe berechtigt sein, ist diese Vorgehensweise aus menschenrechtlicher Sicht klar zu verurteilen.*

*Ein rumänischer Häftling berichtet der Kommission, dass er vor einem Jahr in Graz zu Hause festgenommen wurde. Es waren viele BeamtInnen im Einsatz. Er versuchte mit einem Kollegen zu flüchten, wurde von einem Beamten verfolgt, der ihm Pfefferspray ins Gesicht sprühte, wobei er jedoch versucht weiterzulaufen. Er wurde von dem Beamten zu Boden gebracht, der Beamte versetzte ihm mehrere Faustschläge in die rechte Gesichtshälfte. Er lag ca. 20 Minuten am Boden, Hände am Rücken gefesselt, hatte Schmerzen in den Augen.*

*In der PI wurde immer wieder gesagt, er habe den Polizisten geschlagen, dies habe er aber nicht gemacht. Er habe im WC mit Wasser seine Augen gewaschen. Es sei ein Foto von seinem geschwollenen Gesicht gemacht worden. Es seien Hand- und Fußfesseln angelegt worden, und er sei während der Einvernahme von den Beamten gestoßen worden.*

Beschwerden von Untersuchungshäftlingen über ihre Behandlung durch die Polizei betreffen verschiedenste Belange, wie eine Auflistung zeigt:

IV QB 1:

*Beschimpfung durch Polizeibeamte*

*Autodurchsuchung ohne Angabe von Gründen*

*Festnahme ohne Angabe von Gründen*

*Verweigerung der Verständigung eines Rechtsanwaltes oder einer Vertrauensperson im Zuge der Einvernahme*

*Drohungen während der Einvernahme*

*Enge Stellen der Handfesseln während der Einvernahme*

*Duzen durch Polizeibeamte*

*Schlagen des Festgenommenen durch den Beamten gegen das Bein mit anschließendem Sturz über die Treppe*

*Unfreundliche Wortwahl*

*Übergriffe*

*Verletzung von Verständigungsrechten*

*Bedrohungen*

*Nötigungen*

*Ignorante Behandlung im PAZ*

*Keine Untersuchung durch eine/n Amtsarzt bzw. Amtsärztin*

*Erniedrigende Behandlung bei der Verhaftung (...) durch Zerreißen der Hose und Entkleidung, gewaltsames Zerren am Fuß auf dem Rasen und Eintauchen des Gesichtes in Hundekot und die Nicht-Ermöglichung der sofortigen Reinigung an der PI.*

*Kalte Zellen im PAZ Linz mit teilweise funktionsuntüchtigen Toiletten*

*Keine Polsterbezüge, kein Leintuch und keinen Bezug für die Decke in PAZ Linz*

*Spätes Eintreffen des Dolmetschers*

*Teils oberflächliche Übermittlung der Inhalte und ohne Rückfrage, ob alles verstanden wurde*

*Anschreien während der Einvernahme verbunden mit Unterstellungen*

*Unverhältnismäßige Härte bei Verhaftung, obwohl kein Widerstand geleistet worden sei*

*Folgende berichteten Punkte aus den Erzählungen der Häftlinge wurden zusätzlich von der Abordnung als problematisch befunden:*

*Versprechen der Freilassung bei Geständnis – Vorspiegelung falscher Tatsachen*

*Kein vollständiges Besteck im PAZ Linz (2x)*

*Mehr als 48-stündige Anhaltung im PAZ Linz*

Festzuhalten ist, dass die Kommissionen weder die Aufgabe haben noch in der Lage dazu sind, derartige Vorwürfe lückenlos aufzuklären oder zu überprüfen. Glaubhafte Misshandlungsvorwürfe werden – sofern die Betroffenen dem zustimmen – an die zuständigen Stellen weiter geleitet. Diese Vorwürfe bleiben aber in der Minderzahl.

## **Problemabschiebungen**

Seit dem Jahr 2008 beobachten die Kommissionen fallweise auch sogenannte Problemabschiebungen, dies sind Abschiebungen von Menschen, die sich einmal bereits einer Abschiebung widersetzt haben oder angekündigt haben, Widerstand zu leisten, oder bei denen die Behörde aus anderen Gründen damit rechnet, dass Schwierigkeiten auftreten könnten.

Das Verhalten der Polizeibeamten in diesem Zusammenhang wird durchaus differenziert beurteilt.

II QB 1:

*Besonders positiv fiel der Kommission die freundliche Behandlung der abzuschiebenden Kinder auf, die z.B. Schokolade bekamen (4.3.2009). Weiters bemühte sich das Abschiebeteam besonders darum, dass die Frauen mit Babies mit ausreichend heißem Wasser versorgt sind, um unterwegs Babynahrung zubereiten zu können.*

II QB 1:

*Bei der Beobachtung eines Kontaktgespräches am 19.2.2009 musste die Kommission feststellen, dass die BeamtInnen offenbar nicht davon informiert waren, dass die abzuschiebende Person wegen Suizidgefahr in der Einzelzelle war, sondern gingen davon aus, dass er wegen der unmittelbar bevorstehenden Abschiebung in die Einzelzelle gekommen sei.*

*(...) Weiters wurde dem Betroffenen nicht gestattet, von seinen Eltern besucht zu werden; diese mussten Koffer und Geld einem PAZ-Beamten übergeben.*

*Die Kommission beurteilt die fehlende Kenntnis der Beamten um die Suizidgefährdung der abzuschiebenden Person als hoch problematisch, weil wirklich suizidgefährdete Menschen eine höhere Überwachungsichte benötigen.*

*(...) Aus menschenrechtlicher Sicht scheint problematisch, dass dem Abzuschiebenden kein Besuchskontakt zu seinen Eltern gestattet wurde, die ihm einen Koffer und Geld ins PAZ gebracht hatten.*

II QB 2:

*Herr (...) gab an, vom Beginn seiner Festnahme in Bad Vöslau an keinerlei Informationen erhalten zu haben. Er wäre vor der Abfahrt aus dem PAZ nur aufgefordert worden, in das Auto zu steigen. Am Flughafen habe er befürchtet, womöglich nach Gambia abgeschoben zu werden. Daher habe er begonnen, sich gegen die Abschiebung zu wehren.*

*Für die Kommission ist dieses Vorbringen sehr glaubwürdig. Denn laut medizinischem Akt wurde Herr (...) im Gespräch mit dem Dialog am 31.3.2009 von 13:00 bis 13:30 Uhr über die Dublin-Bestimmungen und die Intention informiert, ihn nach Madrid abzuschieben. Der Abzuschiebende habe „verstanden“ und sei „damit einverstanden. Man habe ihn vor Abschiebung nicht informiert, „darum Abwehr. (...) Eindeutig Deeskalation im Gespräch“.*

*Es zeigte sich bei den beobachteten Kontaktgesprächen wiederholt, dass Schubhäftlinge von der Behörde nicht ausreichend darüber informiert waren bzw. wurden, warum sie sich in Haft befinden und was mit ihnen geschehen werde. Dies stellt eine Verletzung von Art. 5 EMRK dar: Personen, die in Schubhaft genommen werden, sind über den Grund der Anhaltung zu informieren. Zeitige und umfassende Information von Abzuschiebenden ist für eine möglichst starke Entlastung der Betroffenen in dieser psychisch sehr fordernden Situation und in der Folge für ihre Kooperation unerlässlich.*

## **Andere Problemfelder**

Vereinzelt geraten auch individuelle Fälle, die jedoch besonders aussagekräftig in Hinblick auf strukturelle Mängel erscheinen, in den Fokus der Kommissionen, zwei Beispiele seien hierzu angeführt:

### **a) „Schieflage der Ermittlungsarbeit“ nach tödlichem Schusswaffengebrauch**

Nach einem Polizeieinsatz in einem Supermarkt in Krems, bei dem ein Jugendlicher schwer verletzt und ein zweiter getötet wurden, kritisierte die Kommission Wien 2 Umstände der Ermittlungsarbeit der zuständigen Behörden:

II QB 3:

*In der Beurteilung des Vorgehens der Ermittlungsbehörden in der Causa Schusswaffengebrauch/Krems steht für die Kommission die staatliche Pflicht zur*

*zügigen, unabhängigen und transparenten Untersuchung des Tatherganges im Vordergrund. Vor diesem Hintergrund ist die verzögerte Einvernahme der beschuldigten BeamtInnen menschenrechtlich bedenklich: während das jugendliche Opfer des Schusswaffengebrauchs bereits am 6.8.2009 noch im Krankenhaus zum Tathergang befragt wurde, fanden die Einvernahmen der beschuldigten BeamtInnen erst am dritten Tag nach dem Vorfall, am späteren Abend des 7. August statt. Zur Begründung wurde durch den Sprecher des LPK Niederösterreich bekannt gegeben, beide BeamtInnen seien schwer traumatisiert, befänden sich in psychologischer Behandlung und seien nicht vernehmungsfähig (ORF "Runder Tisch" vom 6.8.2009). Aus Sicht der Kommission ist es nachvollziehbar, dass die BeamtInnen durch den tragischen Ausgang des Schusswaffengebrauchs unter Schock standen; nicht nachvollziehbar ist allerdings die Entscheidung, mit der Ersteinvernahme drei Tage zu warten, ohne Vorkehrungen zu treffen, um eine Kontaktaufnahme der beiden BeamtInnen zu verhindern. Angesichts der Informationen über den psychischen Zustand der BeamtInnen ist für die Kommission auch nicht nachvollziehbar, dass die Einvernahmen schließlich am späteren Freitagabend stattfanden (zwischen 19:30 und 22:00 Uhr).*

*Für die Kommission ergibt sich daher das Bild, dass die Einvernahme der BeamtInnen bis zum maximal möglichen Zeitpunkt vor dem Wochenende verzögert wurde, wobei durch die bis dahin noch nicht vollzogene Übergabe des Aktes an die Staatsanwaltschaft Korneuburg ein Einschreiten der zuständigen Staatsanwaltschaft vor dem Wochenende nicht möglich war. Beide BeamtInnen hatten daher zumindest theoretisch die Möglichkeit miteinander Kontakt aufzunehmen, sowie die ersten Ermittlungsergebnisse und Aussagen des Herrn (...) abzuwarten und ihre eigenen Aussagen darauf abzustimmen. Es sei dahingestellt, ob es zu dieser Absprache tatsächlich gekommen ist; aus menschenrechtlicher Sicht problematisch ist, dass die Ermittlungsbehörden die theoretische Möglichkeit für eine solche Absprache schufen. Durch dieses Vorgehen der Ermittlungsbehörden ist der Eindruck einer "Schieflage" und Parteilichkeit bzw. eines Messens mit zweierlei Maß entstanden. Dies ist mit der staatlichen Verpflichtung zu einer zügigen, unparteilichen und transparenten Untersuchung des Vorfalls im Sinne des Artikels 2 EMRK nicht in Einklang zu bringen.*

## **b) persönliche Freiheit und Schubhaft**

I QB 3:

- *Im ersten Quartal dieses Jahres traf die Kommission im PAZ auf einen Mann, der seinen Angaben zu Folge vor seiner Verhaftung mit seiner Familie zusammen in Traiskirchen gewohnt hatte. Seine Frau und seine Kinder hätten sich nach wie vor in Traiskirchen befunden. Er hätte den Behörden gegenüber schon (dies auch vor der Verhängung der Schubhaft) angegeben, dass er rückkehrwillig, also bereit sei, freiwillig in seine Heimat zurückzugehen. Er sei dennoch bei der Philadelphiabrücke festgenommen worden. Er habe nicht gewusst, weshalb er trotz dieser Umstände und seinem Rückkehrwillen von seiner Familie getrennt wurde und in der Schubhaft angehalten werde.*

*Zu diesem Fall wurden seitens der Kommission Unterlagen angefordert. Eine Sichtung derselben bestätigte die Angaben des Angehaltenen. Er wurde – so geht aus dem Akt hervor – in Wien beim Aussteigen aus der Badner-Bahn angetroffen, festgenommen und in weiterer Folge die Schubhaft über ihn verhängt (I – 103/2009).*

*Der fallbezogene Begründungsteil des Bescheides beschränkt sich auf insgesamt 7 Zeilen, deren wesentlicher Inhalt dahingehend lautet, dass der Familienvater ohne Unterstand und ohne Reisedokument angetroffen worden sei. Die Anhaltung in Schubhaft sei notwendig, da zu befürchten sei, dass er sich durch Untertauchen dem Verfahren zu entziehen suchen werde (warum dies zu befürchten sei, wurde nicht weiter dargelegt).*

*Der UVS erkannte die Verhängung der Schubhaft für rechtswidrig und führte insbesondere aus:*

*„Diese Begründung (Anm. jene des Schubhaftbescheides) ist untauglich; sie hält einer Überprüfung nicht stand.*

*Wie oben festgestellt und jederzeit dem Akt zu entnehmen, hat der Beschwerdeführer sein Reisedokument bei der Einreise mit sich geführt und anlässlich der Antragstellung der Behörde übergeben. Bei seinem Aufgriff war er mit einer Verfahrenskarte gemäß § 50 Asylgesetz ausgestattet. Es ist daher nicht ersichtlich, was er hätte noch tun können und müssen, um seine Identität als Fremder im Bundesgebiet jederzeit nachweisen zu können.*

*Was die angebliche Unterstandslosigkeit betrifft, so konnte diese nicht festgestellt werden. Angesichts des völligen Fehlens jeglicher Hinweise darauf kann die belangte Behörde die angebliche Unterstandslosigkeit nur aus dem Umstand erschlossen haben, dass der Beschwerdeführer beim Aussteigen aus der Badner-Bahn in Wien angetroffen wurde. Diese Schlussfolgerung ist jedoch unzulässig, war der Beschwerdeführer doch offenbar gerade erst in Wien angekommen, hatte keine einzige Nacht hier verbracht und war zu diesem Zeitpunkt noch aufrecht in Traiskirchen gemeldet.*

*Aus dem weiters angeführten Umstand, dass eine durchsetzbare Ausweisung gegen den Beschwerdeführer bestanden hat, kann keineswegs auf allfällige Ausreiseunwilligkeit oder gar die Absicht zum Untertauchen geschlossen werden, bestand doch die Ausweisung erst drei Tage und war noch nicht einmal die Rechtmittelfrist abgelaufen.*

*Völlig verfehlt ist schließlich die Ausführung in der Stellungnahme der belangten Behörde, wonach es „in der Vergangenheit in zahlreichen Fällen Usus war, dass sich zurückgewiesene Asylwerber (insbesondere aus Tschetschenien) kurz vor der Abschiebung von ihrer Familie trennten, um so drohende Einzelabschiebungen zu entgehen.“ Abgesehen davon, dass der Satz an sich unverständlich ist – ist eine Einzelabschiebung nicht vielmehr dann zu befürchten, wenn sich der zurückgewiesene Asylwerber vor der Abschiebung von der Familie trennt? – bleibt die belangte Behörde jegliche Begründung schuldig, weshalb vom Verhalten anderer zurückgewiesener Asylwerber derselben oder einer anderen Volkszugehörigkeit auf das künftige Verhalten des Beschwerdeführers geschlossen werden könnte, obwohl*

*dieser selbst noch nicht einschlägig in Erscheinung getreten ist. Auf Grund der österreichischen Gesetze ist ein Sicherheitsbedarf nicht nach ethnischen Gesichtspunkten zu beurteilen.“ (Hv.d.Kom.).*

*Am Tag der Entscheidung durch den UVS war um 08 Uhr 34 die Abschiebung des Herrn D. vollzogen worden. Seine Familie verblieb in Traiskirchen.*

*Ohne Einschreiten eines Rechtsanwaltes wäre es zu dieser Entscheidung nicht gekommen, der sprach- und rechtsunkundige Herr D. hätte auf sich allein gestellt keinerlei Chance gehabt, Beschwerde an den UVS zu erheben.*

*Hinsichtlich des Angehaltenen, der von seiner Familie getrennt und in weiterer Folge alleine nach Polen abgeschoben wurde, ist festzuhalten, dass es sich hierbei um einen weiteren Fall von zumindest fahrlässigen Umgang mit dem Rechtsgut persönliche Freiheit durch die BDP Wien handelt. Wie vom UVS festgestellt, ist der Schubhaftbescheid in mehrfacher Hinsicht grob mangelhaft, verletzt den Angehaltenen in seinen Grundrechten. Im Übrigen schließt sich die Kommission den oben angeführten Ausführungen des UVS an.*